

RS OGH 2021/7/29 10ObS96/21x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.2021

Norm

ASVG §68

GSVG §40

Rechtssatz

Jede Maßnahme ist als verjährungsunterbrechend anzusehen, die objektiv dem Zweck der Hereinbringung der offenen Forderung dient, Voraussetzung ist lediglich, dass der Sozialversicherungsträger eindeutig zu erkennen gibt, er wolle eine Maßnahme gegen den Zahlungspflichtigen in Bezug auf eine konkrete Forderung setzen. Ob eine Maßnahme der Hereinbringung einer offenen Forderung dient, hängt von der Beurteilung des Einzelfalls ab.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 96/21x
Entscheidungstext OGH 29.07.2021 10 ObS 96/21x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133740

Im RIS seit

14.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at